



BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GB I/0001/2024
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum: 30.07.2024

Antrag der FDP-Fraktion auf Neufassung der Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München - Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
26.09.2024	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die FDP-Fraktion stellte am 15.06.2024 gem. § 24 der GeschO den Antrag zur Überarbeitung der Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München.

Die Verwaltung wird hierbei beauftragt, dem Stadtrat eine überarbeitete Fassung der Garchinger Plakatierungsverordnung vorzulegen, mit folgender Zielsetzung:

- die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung wird ersatzlos gestrichen
- die Verwendung beweglicher Plakatständer für Wahlplakate wird künftig ebenso wie die Verwendung von Wahlplakatanhängern unzulässig
- die Plakatierung mittels beweglicher Plakatständer soll ausnahmsweise nur direkt neben den städt. Anschlagtafeln zulässig sein, sofern diese nicht selbst ausreichend Platz für alle antretenden Parteien und Wählergruppen bieten.

Zulässig bleiben soll - wie bislang auch - die bisherige Regelung, wonach die Plakatierung für Veranstaltungen, auch für politische Parteien und Wählergruppen, erlaubt ist. Die Veranstaltungen sollen jedoch im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching b. München stattfinden.

Die neue Plakatierungsverordnung soll der Verwaltung bestmögliche Voraussetzungen schaffen, um effektiv gegen ordnungswidrig angebrachte Plakate vorgehen zu können.

Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt, weitere Standorte mit relevanter Besucherfrequenz zu prüfen, an denen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen weitere Anschlagtafeln für Wahlplakate aufgestellt werden können

Begründet wird der Antrag damit, dass die zahlreichen Plakatierungen im Umfeld von Wahlen durch eine weiter zunehmende Zahl von Parteien und Wählergruppen erheblichen Einfluss auf das Garchinger Ortsbild haben und teilweise auch eine eingeschränkte Passierbarkeit von Geh- und Radwegen verursachen. Gleichzeitig sei davon auszugehen, dass das Wahlplakat als Medium zur politischen Willensbildung der Wählerinnen und Wähler weitgehend überholt ist.

Als sinnvollen Kompromiss erachtet die FDP-Fraktion die Konzentration von Wahlplakaten auf zentralen Anschlagtafeln an ausgewählten Standorten, die ggf. um wenige zusätzliche Standorte ergänzt werden sollen. Weiterhin soll die Möglichkeit gegeben werden, jeder Partei oder Wählergruppe die Plakatierung mittels Plakatständern direkt neben den zentralen

Anschlagtafeln zu gestatten, falls die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichend Platz für alle kandidierenden Parteien und Wählergruppen bilden.

Zudem bietet die Information über in Garching stattfindende Veranstaltungen der Bürgerinnen und Bürgern einen echten Mehrwert. Sie trägt außerdem zu einer Belebung der Veranstaltungen vor Ort bei. Die Plakatierung für Veranstaltungen soll daher wie bislang auch erlaubt bleiben. Um aber zu verhindern, dass politische Akteure ihre künftig eingeschränkten Plakatierungsmöglichkeiten durch das Ansetzen beliebiger Veranstaltungen in der weiteren Umgebung umgehen, sollte jedoch festgelegt werden, dass per Plakat beworbene Veranstaltungen im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching stattzufinden haben, wo sie den Garchinger Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Nutzen bieten.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e der Geschäftsordnung ist für diesen Antrag der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag dorthin zu verweisen.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat beschließt die Verweisung der Anträge zur Neufassung der Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e der Geschäftsordnung an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

Anlage/n:

- 1 - Antrag Neufassung der Plakatierungsverordnung
- 2 - Aktuelle Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München

FDP Ortsverband Garching · Bastian Dombret · Daxenäckerweg 28 · 85748 Garching

Stadt Garching b. München
Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Gruchmann
Rathausplatz 3

85748 Garching b. München

Anträge zur Neufassung der Plakatierungsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Gruchmann,

zur Behandlung im zuständigen Gremium des Garchinger Stadtrates stelle ich hiermit folgende

Anträge:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat eine überarbeitete Fassung der **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten** („Plakatierungsordnung“) zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll folgende Zielsetzungen erfüllen:
 - a. Die Ausnahmeregelung nach §3 Abs. 3 der Plakatierungsordnung, welche politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern im Umfeld von Wahlen eine Plakatierung mit beweglichen Plakatständern gestattet, wird ersatzlos gestrichen. Die Verwendung beweglicher Plakatständer für Wahlplakate soll künftig ebenso wie die Verwendung von Wahlplakathängern unzulässig sein. Ausnahmsweise zulässig ist die Plakatierung mittels beweglicher Plakatständer nur direkt neben den städtischen Anschlagtafeln, sofern die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichend Platz für alle antretenden Parteien und Wählergruppen bieten.
 - b. Analog der bisherigen Regelung nach §3 Abs. 1 der Plakatierungsordnung zulässig bleibt die Plakatierung für Veranstaltungen, auch für politische Parteien und Wählergruppen. Die Veranstaltungen sollen jedoch im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching stattfinden.
 - c. Die Plakatierungsordnung soll der Verwaltung bestmögliche Voraussetzungen schaffen, um effektiv gegen ordnungswidrig angebrachte Plakate vorgehen zu können. Erstrebenswert ist neben einer Durchsetzbarkeit der in der Plakatierungsordnung festgelegten Geldbußen insbesondere die Möglichkeit zur schnellstmöglichen Beseitigung ordnungswidriger Plakate, z.B. durch kostenpflichtige Ersatzvornahme.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzliche Standorte mit relevanter Besucherfrequenz zu prüfen, an denen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen weitere Anschlagtafeln für Wahlplakate aufgestellt werden können.

Garching, 15. Juni 2024

Bastian Dombret

dombret@fdp-garching.de
www.fdp-garching.de

FDP Ortsverband Garching
Bastian Dombret
Daxenäckerweg 28
85748 Garching b. München

Begründung:

Die zahlreichen Plakatierungen im Umfeld von Wahlen durch eine weiter zunehmende Zahl von Parteien und Wählergruppen haben erheblichen Einfluss auf das Garchinger Ortsbild. Teilweise verursachen Plakate auch eine eingeschränkte Passierbarkeit von Geh- und Radwegen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass das Wahlplakat als Medium zur politischen Willensbildung der Wählerinnen und Wähler weitgehend überholt ist, weshalb es nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die genannten Auswirkungen hinzunehmen.

Die Konzentration von Wahlplakaten auf zentrale Anschlagtafeln an ausgewählten Standorten, die ggf. um wenige zusätzliche Standorte ergänzt werden sollten, ist ein sinnvoller Kompromiss. Um eine Gleichbehandlung aller Parteien und Wählergruppen sicherzustellen, muss jedoch eine Plakatierung mittels Plakatständern direkt neben den zentralen Anschlagtafeln gestattet werden, falls die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichend Platz für alle kandidierenden Parteien und Wählergruppen bieten.

Anders als bei allgemeinen Wahlplakaten bietet die Information über in Garching stattfindende Veranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern einen echten Mehrwert. Sie trägt außerdem zu einer Belebung der Veranstaltungen vor Ort bei. Die Plakatierung für Veranstaltungen muss daher wie bisher erlaubt bleiben. Um zu verhindern, dass politische Akteure ihre künftig eingeschränkten Plakatierungsmöglichkeiten durch das Ansetzen beliebiger Veranstaltungen in der weiteren Umgebung umgehen, sollte jedoch festgelegt werden, dass per Plakat beworbene Veranstaltungen im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching stattzufinden haben, wo sie den Garchinger Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Nutzen bieten.

Leider ist regelmäßig festzustellen, dass auch die derzeit geltende Plakatierungsordnung nicht durchgängig eingehalten wird. Eine Verbesserung ist nur zu erwarten, wenn der Verwaltung effektive Möglichkeiten gegeben sind, die Vorgaben der Verordnung in der Praxis durchzusetzen, eine schnelle Entfernung unzulässiger Plakate zu erwirken und die Verursacher mit den entstehenden Kosten zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Dombret



VERORDNUNG

der Stadt Garching b. München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Garching b. München

Aufgrund von Art. 28 Landesstraßen- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt die Stadt Garching b. München folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt zum Anschlag bestimmten Flächen, wie insbesondere Anschlagtafeln und Plakatsäulen, angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Stadt vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist gewährleistet ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auf Veranstaltungen darf erst 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung hingewiesen werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden und Abstimmungen maximal 30 bewegliche Wahlplakatständer mit Plakaten der maximalen Größe DIN A1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Mehrfachständer (z.B. Zweierständer oder Dreierständer) gelten als mehrere Wahlplakatständer. Wahlplakathänger, also Plakattafeln, die beispielsweise mittels Kabelbinder an Baumstämmen oder Lichtmasten befestigt werden, sind nicht zulässig.
- (4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

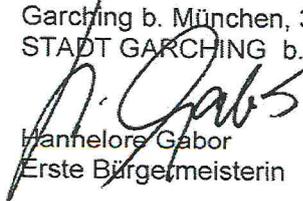
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

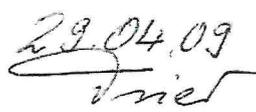
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,- € (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der von der Stadt Garching b. München bestimmten Flächen oder Zeiten oder hinsichtlich der Plakatständer nicht in der maximal zulässigen Anzahl, Größe oder Form anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Garching b. München vom 17.12.2001 außer Kraft.

Garching b. München, 30.04.2009
STADT GARCHING b. MÜNCHEN


Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

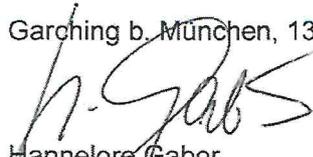
29.04.09


Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 30.04.2009 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.04.2009 angeheftet und am 12.05.2009 wieder abgenommen.

Die Verordnung ist am 01.05.2009 in Kraft getreten.

Garching b. München, 13.05.2009



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin